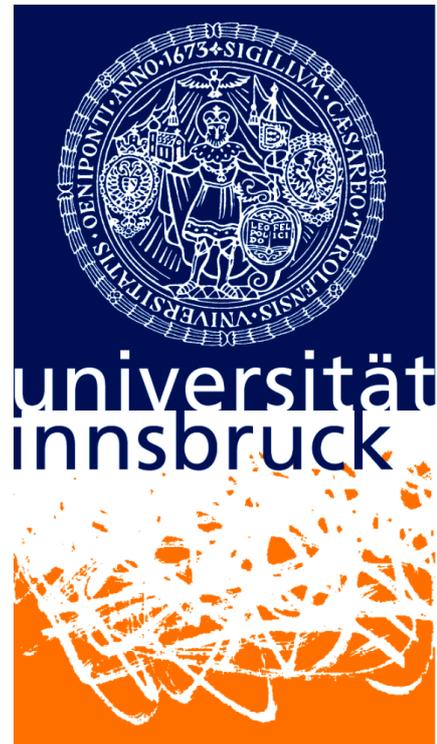


RA Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien



0004/05 - WL/pp - 34256.doc

Rechtsgutachten

zum Thema

„CE-Kennzeichnung im Stahlbau“

im Auftrag des
Österreichischen Stahlbauverbandes
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Wien, 19. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	3
2.	Einleitende Bemerkungen	3
3.	Zu den einzelnen Fragen	5
	Frage 1	5
	Frage 2	8
	Frage 3	9
	Frage 4	11
	Frage 5	12
	Sonderproblem – Ausnahmeregelung des Art 5 Buchstabe a BPV:	12
	Frage 6	17
	Frage 7	18
	Frage 8	21
4.	Literaturverzeichnis	22

1. Auftrag

Der Österreichische Stahlbauverband hat mit E-Mail vom 03.09.2015 die Erstellung eines Universitätsgutachtens zu Fragen der CE-Kennzeichnung im Stahlbau in Auftrag gegeben und diesbezüglich Fragestellungen übermittelt.

Das vorliegende Universitätsgutachten orientiert sich in seiner inhaltlichen Struktur an den vom Österreichischen Stahlbauverband übermittelten Fragestellungen und zeigt unter Rückgriff auf die neuesten Entwicklungen im Bauproduktenrecht mögliche Lösungsvorschläge auf.

Der Inhalt des vorliegenden Gutachtens wurde im Zuge der am 12.10.2015 mit Vertretern des Österreichischen Stahlbauverbands durchgeführten Besprechung erörtert und anschließend ergänzt.

2. Einleitende Bemerkungen

Rechtsgrundlage für die CE-Kennzeichnungspflicht von Bauprodukten stellt in erster Linie die am 01.07.2013 vollständig in Kraft getretene Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Bauproduktenrichtlinie (BPR) 89/106/EWG, ABI L 88/5, (Bauproduktenverordnung – im Folgenden kurz: „BPV“) dar.

Von praktischer Relevanz für die Erstellung von Leistungserklärungen ist darüber hinaus auch die Delegierte Verordnung (EU) Nr 574/2014 der EU-Kommission vom 21.02.2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster, in der ua Anleitungen für die Erstellung von Leistungserklärungen enthalten sind.

Allgemeine Grundsätze für die CE-Kennzeichnung werden darüber hinaus in der Verordnung (EG) Nr 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, festgelegt¹.

Unterliegt ein Produkt mehreren Richtlinien bzw EU-Verordnungen, so muss in einer CE-Kennzeichnung die gesamte in den anzuwendenden Rechtsakten geforderte Information angegeben werden.²

Die BPV, deren Ziele die Vereinheitlichung der nationalen Produktnormen in Bezug auf die Bauprodukte, die Schaffung eines einheitlichen, unionsweiten Marktes der Bauprodukte und die Gewährleistung von gleichen Sicherheitsstandards der Bauwerke auf dem Unionsgebiet sind, hat die zuvor geltende Bauproduktenrichtlinie (RL 89/106/EWG) abgelöst. Dies ist insoweit von Relevanz, als die Verordnungen der EU, anders als Richtlinien, unmittelbar anwendbar und in allen Teilen verbindlich³ sind, sodass keine nationale Umsetzung notwendig ist.

Im Art 60 Buchstabe e BPV wurde der EU-Kommission die Befugnis zur Erlassung sog delegierten Rechtsakte iSd Art 290 AEUV, die zur Erreichung der Ziele der BPV dienen sollen, eingeräumt. Davon hat die EU-Kommission auch Gebrauch gemacht und mit der Delegierten Verordnung Nr 574/2014 vom 21.02.2014, ABl. L 159/41, den Anhang III der BPV abgeändert und den Umfang der Leistungserklärungspflicht eingeschränkt.

Aufgrund der Tatsache, dass die CE-Kennzeichnungspflicht unionsrechtlich geregelt ist, müssen die **Begriffe**, die in diesem Zusammenhang verwendet werden (zB „auf dem Markt bereitstellen“, „Bauprodukt“, „Bauwerk“ etc) stets im Hinblick auf die BPV ausgelegt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer sog **autonomen Auslegung**⁴ der Rechtsbegriffe, weil diese nicht nach Maßstab des österreichischen Rechts, sondern nach jenem des Unionsrechts vorzunehmen ist. Damit kann es

¹ Vgl insb Art 30 leg cit.

² Vgl Art 30 Abs 3 – 4 Verordnung (EG) Nr 765/2008; Art 8 Abs 2 BPV; *Schremser/Pappler/Fornather*, Bauproduktenverordnung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (2013) 69, geben hierfür als Beispiel Bauprodukte wie Rauchmelder, elektrisch betriebene Türen bzw Fenster und Lifte, für die die EU-Rechtsakte über die elektromagnetische Verträglichkeit oder den Verbraucherschutz anzuwenden sind.

³ Vgl Art 288 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU).

⁴ Vgl etwa *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁵ (2012) Rz 399.

passieren, dass ein Rechtsbegriff im Kontext des Unionsrechts anders zu verstehen ist als der gleiche Rechtsbegriff im österreichischen Rechtssystem. Die Rechtsbegriffe betreffend die CE-Kennzeichnungspflicht sind daher autonom nach dem Verständnis des Unionsrechts auszulegen. Dabei spielt die Rechtsprechung des EuGH, dem das Auslegungsmonopol des Unionsrechts zukommt, eine entscheidende Rolle.

3. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Was bedeutet der Begriff „auf dem Markt bereitstellen“ genau –konkret: Wann ist der Zeitpunkt ab dem bereitgestellt wurde (Übergabezeitpunkt, Montagezeitpunkt, Zahlungszeitpunkt)?

Der Begriff „auf dem Markt bereitstellen“ ist einer der Schlüsselbegriffe in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht und kommt in der BPV mehrmals zur Anwendung (vgl etwa Erwägungsgründe 41 und 42; Art 1; Art 2 Z 16, 20, 23 [Begriffsdefinitionen]; Art 6 Abs 3 Buchstabe e und Art 7 Abs 1 [Inhalt und Zuverfügungstellung von Leistungserklärungen]; Art 8 Abs 4; Art 11 Abs 3, 6, 7 [Pflichten der Hersteller]; Art 13 Abs 4, 6, 7 [Pflichten der Importeure]; Art 14 Abs 1, 2, 4, 5 [Pflichten der Händler]; Art 56 Abs 3 [Verfahren zur Behandlung von Bauprodukten, mit denen eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene]; Art 58 Abs 2 [Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch vorschriftskonforme Bauprodukte]; Art 59 Abs 2; Art 60).

Im Erwägungsgrund 41 der BPV wird ausdrücklich festgestellt, dass alle „Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, (...) geeignete Maßnahmen ergreifen [sollten], um zu gewährleisten, dass sie nur Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die die Anforderungen dieser Verordnung einhalten (...)“. Bereits mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass der Begriff „auf dem Markt bereitstellen“ vom Begriff des „Inverkehrbringens“ abzugrenzen ist.

Auch im Art 1 der BPV, der den Gegenstand dieser Verordnung regelt, wurde festgehalten, dass die BPV „Bedingungen für das Inverkehrbringen von

Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte“ festlegt.

Bereits die Verwendung der Alternative („oder“) zwischen dem „Inverkehrbringen“ eines Produktes auf den Markt bzw der „Bereitstellung“ der Produkte auf dem Markt bringt zum Ausdruck, dass diese beiden Begriffe voneinander zu trennen sind.

Gem der Begriffsbestimmung des Art 2 Z 16 BPV ist unter dem Begriff „auf dem Markt bereitstellen“ jede „entgeltliche oder unentgeltliche **Abgabe** eines Bauprodukts **zum Vertrieb** oder **zur Verwendung** auf dem **Markt der Union** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ zu verstehen.

Demgegenüber ist gem Art 2 Z 17 BPV unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union gemeint.

Daraus folgt, dass während das „Inverkehrbringen“ die erstmalige „Verfügbarmachung“ eines Bauproduktes auf dem Markt der Union durch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur bezeichnet, ist unter dem Begriff „auf dem Markt bereitstellen“ die Weitergabe eines bereits in Verkehr gebrachten Bauprodukts (zB von einem Baustoffhändler an den Endabnehmer) zu verstehen, wobei diese „Verfügbarmachung“ auch unentgeltlich geschehen kann.

Gleichzeitig spricht die Begriffsdefinition des Art 2 Z 16 BPV von „Abgabe“ eines Bauprodukts, sodass daraus der Schluss gezogen werden könnte, dass die „Bereitstellung“ auf dem Markt der Union zwingend eine physische Übergabe des Bauproduktes erfordert. Diese Ansicht wird allerdings nicht von der **EU-Kommission** vertreten, die ausdrücklich darauf hinweist, dass die „Bereitstellung“ **nicht zwingend eine physische Übergabe** des Bauproduktes erfordert. Entscheidend sei vielmehr der Abschluss einer – schriftlichen oder mündlichen – Vereinbarung, wonach einer natürlichen bzw juristischen Person die Übereignung, die Übertragung des Besitzes oder sonstiger Rechte (ausgenommen Rechte des geistigen Eigentums) hinsichtlich des betreffenden Produkts nach dessen Herstellung

gewährt wird, sodass im Falle des Verkaufs, der Verleihung, der Vermietung, des Leasings oder der Schenkung von einer Überlassung des Bauproduktes und daher von dessen „Bereitstellung“ auf dem Markt auszugehen ist.⁵

Nach dieser Ansicht würden etwa Bauprodukte, die sich im Lager eines Herstellers befinden und über welche bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, als überlassen und damit als „auf dem Markt der Union bereitgestellt“ gelten, obwohl deren Übergabe noch nicht stattgefunden hat.

Interessant ist dabei, dass die EU-Kommission noch in der letzten Ausgabe von „Blue Guide“ aus dem Jahr 2000 die Ansicht vertreten hat, dass ein Produkt (erst) dann als überlassen gilt, „sobald seine **Übergabe oder Übereignung stattgefunden** hat“⁶. Die EU-Kommission hat daher – anders als jetzt – zwingend eine physische Übergabe des Produktes vorausgesetzt.

In Österreich sieht § 6 Produkthaftungsgesetz (PHG) vor, dass ein Produkt dann in den Verkehr gebracht wird, sobald es der Unternehmer, gleich auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch **übergeben** hat, wobei die Versendung an den Abnehmer genügt. Dazu vertritt der OGH in seiner stRsp die Ansicht, dass das Inverkehrbringen die aufgrund eines Rechtsverhältnisses vorgenommene freiwillige **Übertragung der selbständigen Gewahrsame** an einem Produkt und die sonstige Einräumung des Gebrauches daran bedeute. Wesentlich sei die willentliche **Aufgabe der eigenen Verfügungsmacht** über das Produkt. Hierzu genüge schon die Erteilung einer Verfügungsermächtigung, dh der Befugnis, im eigenen Namen über das fremde Recht zu verfügen.⁷

Aus der Tatsache, dass die Überlassung eines Bauproduktes iSd BPV entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen kann, ist zu schließen, dass der **Zahlungszeitpunkt jedenfalls keine Rolle** für die Erfüllung des Begriffes „Bereitstellung“ iSd Art 2 Z 16 BPV spielt.

⁵ Vgl *EU-Kommission*, „Blue Guide“ – Leitfaden zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU (2014) 20f.

⁶ Vgl *EU-Kommission*, Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien (2000), 18.

⁷ RIS-Justiz RS0071557.

Auch der Übergabe- bzw der Montagezeitpunkt scheinen hierfür irrelevant zu sein. Wenn man der Ansicht der EU-Kommission folgen würde, dann wäre der Zeitpunkt der „Bereitstellung“ bereits dann gegeben, wenn sich die Bauprodukte im Lager des Herstellers befinden und über sie bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen wäre, also jedenfalls noch **vor dem Zeitpunkt der physischen Übergabe**, zumal die EU-Kommission mit der „Übereignung“ eine Vereinbarung versteht, wonach „das Produkt einer anderen juristischen oder natürlichen Person zur Verfügung gestellt werden soll [und nicht „wird“]“.⁸

Die Begriffsdefinition der „Bereitstellung“ im Art 2 Z 16 BPV ist daher nicht unproblematisch, weil der Begriff „Bereitstellung“ nach dem allgemeinen Wortgebrauch darauf hindeutet, dass die Ware „zur Abholung bereit“ liegt (also eben noch nicht zwingend übergeben wurde), andererseits der Begriff „Abgabe“ zielt eindeutig auf eine physische Übergabe ab.

Aus jetziger Sicht ist daher vorsichtshalber zu empfehlen, den Zeitpunkt der „Bereitstellung“ bereits dann anzunehmen, wenn sich Bauprodukte physisch im Lager eines Herstellers bzw eines Händlers befinden und über diese bereits Überlassungsverfügungen (etwa ein Kaufvertrag) abgeschlossen wurde. Jedenfalls aber ist der Begriff der „Bereitstellung“ im Zeitpunkt der physischen Übergabe erfüllt.

Frage 2: Ausstellen der Leistungserklärung. Abgrenzung, wann führt eine Veränderung eines Vormaterials zum Ausstellen einer (neuen) Leistungserklärung (Korrosions-Schutz, Verzinken)?

Gem Art 4 Abs 1 BPV ist für jedes Produkt, das in Verkehr gebracht wird, eine Leistungserklärung zu erstellen, die gem Art 6 Abs 1 BPV die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf **die Wesentlichen Merkmale** dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen anzugeben hat.

⁸ Insoweit scheinen daher die Informationen der WK Tirol auf deren Webseite <http://www.awtirol.at/chapter.php?chapterId=338&anth=4> [Zugriffsdatum: 09.10.2015] überholt zu sein.

Gem Art 2 Z 4 BPV sind „Wesentliche Merkmale“ diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die **Grundanforderungen an Bauwerke** beziehen. Die Grundanforderungen an Bauwerke werden wiederum im Anhang I zur BPV festgelegt. Dazu zählen: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Da sich einerseits die Bewertung, ob die „Wesentlichen Anforderungen“ erfüllt wurden oder nicht, auf den Stand der Technik zum **Zeitpunkt des Inverkehrbringens** des Produkts gründet⁹ und andererseits der Begriff des „Inverkehrbringens“ bzw der „Bereitstellung“ auf dem Markt auf **jedes einzelne Produkt** bezogen ist (unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde)¹⁰, führt grundsätzlich **bereits eine geringfügige Änderung** des Produktes zur Notwendigkeit der Anpassung an die in der Leistungserklärung anzugebenden „Wesentlichen Merkmale“.

Ob durch die Veränderung des Vormaterials die „Wesentlichen Merkmale“ des konkreten Bauproduktes verändert werden, unterliegt einer Einzelfallprüfung, für deren Richtigkeit der Hersteller Gefahr läuft.¹¹

Frage 3: Ein Stahlbauunternehmen fertigt Stahlbau, der Grundanstrich erfolgt durch das Stahlbauunternehmen, Korrosionsschutz erfolgt durch ein anderes Unternehmen? Wer erstellt die Leistungserklärung für das Endprodukt? Wie sieht es aus, wenn der Ko-Schutz im Werk oder auf der Baustelle aufgebracht wurde?

Die Leistungserklärung ist gem Art 4 Abs 1 BPV vom „**Hersteller**“ zu erstellen.

Gem Art 2 Z 19 BPV ist „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter **ihrem eigenen Namen** oder **ihrer eigenen Marke** vermarktet.

⁹ Vgl *EU-Kommission*, „Blue Guide“ – Leitfaden zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU (2014) 38.

¹⁰ *Ibidem*, 20.

¹¹ Vgl Art 4 Abs 3 BPV.

Wird ein Bauprodukt einem Hersteller für weitere Arbeitsschritte (zB Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung) überlassen, so muss dieser beim Inverkehrbringen die alleinige und unmittelbare Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften tragen und dazu auch in der Lage sein. Möglich und zulässig ist auch die Durchführung von Produktarbeiten durch Subunternehmer, allerdings muss der Hersteller die Oberaufsicht über das Produkt behalten und sicherstellen, dass er alle notwendigen Informationen erhält, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen entsprechend dem einschlägigen Harmonisierungsrechtsakt der Union notwendig sind.¹²

Die Leistungserklärung ist daher immer von der natürlichen oder juristischen Person zu erstellen, die das Endprodukt in Verkehr bringt.

Im Fallbeispiel fertigt ein Stahlbauunternehmen den Stahlbau und bringt den Grundanstrich an. Die Anbringung des Korrosionsschutzes erfolgt jedoch durch ein anderes Unternehmen. Der Korrosionsschutz wird dadurch „Teil“ des Endproduktes, nämlich der Stahlkonstruktion (des Stahlbaus). Es ist davon auszugehen, dass dadurch auch die „Wesentlichen Merkmale“ des Endproduktes beeinflusst werden. Als „Hersteller“ gilt dabei das Stahlbauunternehmen, weil davon auszugehen ist, dass der Stahlbau (als ein ganzes Bauprodukt) in seinem eigenen Namen bzw unter seiner eigenen Marke in Verkehr gebracht wird. Somit ist das Stahlbauunternehmen zur Erstellung der Leistungserklärung verpflichtet.

Der Ort, auf welchem der Korrosionsschutz angebracht wird (Werk/Baustelle) spielt insoweit eine Rolle, als der Ausnahmetatbestand des Art 5 Buchstabe b BPV vorliegen könnte, wenn das (1) Bauprodukt (2) auf der Baustelle (3) zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk in (4) Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen und unter (5) Zuständigkeit der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen (6) „gefertigt“ wird. Nach Ansicht der EU-Kommission führt nämlich jede Verarbeitung des Produktes zum Entstehen eines neuen Produktes¹³, man könnte also

¹² Vgl. *EU-Kommission*, „Blue Guide“ – Leitfaden zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU (2014) 29.

¹³ In diesem Sinne *EU-Kommission*, „Blue Guide“ – Leitfaden zur Umsetzung der Produktvorschriften

argumentieren, dass mit jeder Verarbeitung (hier: Anbringung des Korrosionsschutzes) das Produkt neu „gefertigt“ wird, sodass bei der Fertigung auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus in das (konkrete) jeweilige Bauwerk in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften und unter Bauaufsicht die Ausnahme des Art 5 Buchstabe b BPV greifen soll.

Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Art 5 BPV ist allerdings auch das „Fehlen von Bestimmungen auf Ebene der Union oder auf nationaler Ebene, die die Erklärung Wesentlicher Merkmale dort vorschreiben, wo die Bauprodukte zur Verwendung bestimmt sind“. Ob dies auf Stahlbauprodukte zutrifft, wird unten bei der Frage 5. im Unterkapitel „Sonderproblem – Ausnahmeregelung des Art 5 Buchstabe a BPV“ erörtert.

Frage 4: Verzinken verändert die Dauerhaftigkeit des Stahlbaues stark. Wer ist für die Leistungserklärung über die Verzinkung verantwortlich?

Die Erstellung von Leistungserklärungen bezieht sich stets ausschließlich auf das konkrete Bauprodukt.¹⁴ Wird die Verzinkung durch einen Unternehmer im Auftrag des (ursprünglichen) Produktherstellers durchgeführt und verändert sich dadurch – wie im gegenständlichen Fallbeispiel – die wesentliche Eigenschaft des Bauproduktes, so ist trotzdem der (ursprüngliche) Hersteller für die Ausstellung der Leistungserklärung verantwortlich (vgl bereits die Frage 3. oben).

Die Verzinkung selbst ist aber kein Bauprodukt iSd BPV, sondern eine Verarbeitungsdienstleistung, im Zuge derer ein neues (verzinktes) Bauprodukt entsteht. Der Hersteller des durch die Verzinkung veränderten Bauproduktes (und nicht der die Verzinkung durchführende Unternehmer) hat darüber eine Leistungserklärung zu erstellen, es sei denn, der die Verzinkung durchführende Unternehmer bringt das so veränderte Bauprodukt im eigenen Namen bzw unter eigener Marke auf den Markt und daher als „Hersteller“ iSd BPV gilt.

der EU (2014) 29.

¹⁴ Vgl den Wortlaut des Art 4 Abs 1 BPV: „Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt (...)“.

Frage 5: Schweißen auf der Baustelle verändert die angelieferten Stahlbauteile (Bauprodukte), ist aber für die Herstellung des Bauproduktes Stahlbau unumgänglich. Wie ist daher die Leistungserklärung zu erstellen, wenn wichtige Fertigungsschritte erst während der Montage erfolgen (können), wenn erst in zusammengebauten Zustand die erklärten Leistungen erfüllt werden, wobei aber laut Bauprodukteverordnung die Montage nicht Gegenstand der werkseigenen Produktionskontrolle und damit der CE-Kennzeichnung ist.

Die Leistungserklärung ist nicht „für die Montage“, die als solche bloß eine Dienstleistung ist, die zur Veränderung bzw zur Herstellung des Bauproduktes führt, sondern für das verarbeitete Bau(end-)produkt zu erstellen.

Werden einzelne Stahlbauteile (Bauprodukte, für die ihrerseits auch Leistungserklärungen auszustellen sind) zu einem eigenen Bauprodukt im Zuge der Schweißarbeiten zusammengefasst, so ist zur Erstellung der Leistungserklärung jene natürliche oder juristische Person verantwortlich, die im eigenen Namen bzw unter eigener Marke die Schweißarbeiten durchführt und damit das Endprodukt herstellt (vgl bereits die Frage 3. oben). Es erfolgt daher keine „Weitergabe“ von Leistungserklärungen der angelieferten Stahlbauteile durch das die Schweißarbeiten durchführende Unternehmen an den Endkunden.

Sollte das Bauprodukt auf der Baustelle **zum Zweck des Einbaus** in das jeweilige Bauwerk in Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen und unter Zuständigkeit der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen gefertigt werden, so liegt eine **Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung der Leistungserklärung** gem Art 5 Buchstabe b vor (dazu bereits die Frage 3. oben).

Sonderproblem – Ausnahmeregelung des Art 5 Buchstabe a BPV:

Art 5 BPV sieht drei Ausnahmen von der Erstellung von Leistungserklärungen vor. Aus der Sicht der Stahlindustrie stellt dabei der Art 5 Buchstabe a BPV die wichtigste

Ausnahmeregelung dar.¹⁵ Dieser Ausnahmetatbestand lautet wie folgt¹⁶:

„Artikel 5

Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und bei Fehlen von Bestimmungen auf Ebene der Union oder auf nationaler Ebene, die die Erklärung Wesentlicher Merkmale dort vorschreiben, wo die Bauprodukte zur Verwendung bestimmt sind, kann ein Hersteller davon absehen, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn er ein von einer harmonisierten Norm erfasstes Bauprodukt in Verkehr bringt und

(...)

a) das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Verantwortung derjenigen, die für die sichere Ausführung des Bauwerks nach den geltenden Vorschriften bestimmt sind“

Ein ähnlicher Ausnahmetatbestand war bereits im Art 13 Abs 5 BPR vorgesehen.¹⁷

Das diesbezügliche **Prüfungsschema** stellt sich daher wie folgt dar:

(1) Wird ein Bauprodukt in Verkehr gebracht, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder entspricht das in Verkehr einzubringende Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde? Wenn JA → Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung (vgl Art 4 Abs 1 BPV), wenn NEIN → Es liegt keine Pflicht zur Erstellung von

¹⁵ So *Matzner/Siokola*, Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung im Stahlbau, OiB 02/14, 4.

¹⁶ Art 5 Buchstabe a BPV idF der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr 305/2011, ABI L 103/10, 12.04.2013.

¹⁷ Dieser lautete: „Bei Einzelfertigung (auch Nichtserienfertigung) genügt eine Konformitätserklärung nach Anhang III Nummer 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3, es sei denn, die technischen Spezifikationen für Produkte, die für die Sicherheit und die Gesundheit besondere Bedeutung haben, bestimmen etwas anderes.“

Leistungserklärungen vor, folglich muss die Anwendbarkeit der Ausnahmetatbestände gem Art 5 BPV auch nicht geprüft werden.

- (2) Bestehen Bestimmungen auf Ebene der Union oder auf nationaler Ebene, die die Erklärung Wesentlicher Merkmale dort vorschreiben, wo die Bauprodukte zur Verwendung bestimmt sind? Wenn JA → Keine Ausnahme nach Art 5 BPV, wenn NEIN → Prüfungsschritt 3.
- (3) Wurde das Bauprodukt „individuell“ bzw als „Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin“ gefertigt? Wenn JA → Prüfungsschritt 4., wenn NEIN → keine Ausnahme nach Art 5 Buchstabe a BPV.
- (4) Soll das Bauprodukt von einem Hersteller „in einem bestimmten einzelnen Bauwerk“ unter geeigneter Bauaufsicht eingebaut werden? Wenn JA → Ausnahmetatbestand des Art 5 Buchstabe a BPV erfüllt, wenn NEIN → keine Ausnahme nach Art 5 Buchstabe a BPV.

Gem Erwägungsgrund 40 der BPV idF der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr 305/2011, ABI L 103/10, 12.04.2013, sollte der Auslegungsrahmen für die Definition der Wendung „im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung“ für die verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bauprodukte von der EU-Kommission in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen erarbeitet werden.

Bedauerlicherweise wurde dieser Auslegungsrahmen von der EU-Kommission bis heute nicht erarbeitet. Selbst in ihrem neuesten Leitfaden „Schrittweise Anleitung zur CE Kennzeichnung von Bauprodukten“¹⁸ verweist die EU-Kommission bloß auf den Wortlaut der Ausnahmebestimmung, ohne derer Auslegungsrahmen zu präzisieren.

Allerdings hat die EU-Kommission in ihrem Leitpapier M zur BPR¹⁹ bezüglich des Ausnahmetatbestandes des Art 13 Abs 5 BPR Folgendes ausgeführt:

¹⁹ *EU-Kommission*, Leitpapier M – Konformitätsbewertung unter der BPR: Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Heft M (2005) Reihe LP; Dabei handelt es sich um ein rechtlich unverbindliches Papier der Kommission zur Handhabung der BPR. Herunterzuladen etwa unter:
https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0CCwQFjADahUKEwjn5Z3jzLzIAhVEthoKHQJODNo&url=http%3A%2F%2Fwww.ternig-supports.de%2Fapp%2Fdownload%2F5781393078%2FLeitpapier%2BM.pdf&usq=AFQjCNFz8dN1aJhVAi9_p_ZBPvdRG8b6NQ&cad=rja [Zugriff: 12.10.2015].

„4.9.3 *Einzelfertigung (und Nicht-Serienfertigung)* (Art. 13 Abs. 5 BPR), soweit die CE-Kennzeichnung verlangt wird¹⁹:

(Um in diese Kategorie zu fallen, muss ein Produkt beide Kriterien erfüllen, Einzel- und Nicht-Serienfertigung.)

Dies sind Produkte mit einem individuellen Entwurf, die für ein und dasselbe bekannte Bauwerk bestellt und dort eingebaut werden. Sie sollten weder Teil eines Sortiments gleichwertiger Produkte sein, das in Serien der gleichen Art hergestellt wird, indem gebräuchliche Komponenten in gleicher Weise kombiniert werden, noch sollten sie und ihr Anwendungsbereich (z. B. Maße, Gewicht) auf allgemeine Initiative des Herstellers hin angeboten werden (d. h. mittels veröffentlichter Kataloge oder anderer Arten der Werbung).

Unter diesen Randbedingungen umfasst Einzelfertigung (und Nicht-Serienfertigung) Produkte, die

- auf Anfrage und für bestimmte Zwecke und mit der Erfordernis, die Produktionsanlagen für ihre Herstellung neu zu justieren, individuell entworfen und hergestellt sind, um im betroffenen Bauwerk eingebaut werden zu können; oder

- maßgearbeitet sind für einen speziellen Auftrag, um eine oder mehrere Leistungen im Einbauzustand aufzuweisen, die von in Serie hergestellten Produkten abweichen, auch wenn sie nach dem gleichen Produktionsprozess/Systementwurf hergestellt wurden.“

Aufgrund dieser Feststellungen zeigt sich also, dass die EU-Kommission eine **sehr enge Auslegung** der Einzel- und Nicht-Serienfertigung vertritt. Dieses enge Begriffsverständnis wird wohl auch auf den Ausnahmetatbestand des Art 5 Buchstabe a BPV anwendbar sein, zumal der EU-Kommission ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wurde, den Auslegungsrahmen für die Definition der Wendung „im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung“ zu bestimmen.

Aufgrund der Komplexität der oben dargestellten Prüfungsschritte ist es nicht möglich, abstrakt festzustellen, ob der Ausnahmetatbestand des Art 5 Buchstabe a BPV für Stahlbauprodukte zutrifft oder nicht, weil diese Prüfung angesichts des im Leitpapier M von der EU-Kommission vorgegebenen Auslegungsrahmens stets nur individuell-konkret und einzelfallbezogen möglich ist.

Im Zuge der Besprechung mit Vertretern des Österreichischen Stahlbauverbandes am 12.10.2015 wurde im Zusammenhang mit dem Ausnahmetatbestand des Art 5 Buchstabe a BPV das Problem aufgeworfen, wonach das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) die „Baustoffliste ÖE“ als „Bestimmung auf nationaler Ebene“ iSd Art 5 BPV (siehe oben Prüfungsschritt 2.) ansieht, die die Erklärung Wesentlicher Merkmale dort vorschreibe, wo die Bauprodukte zur Verwendung bestimmt sind. Folglich verneine das ÖIB die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes des Art 5 BPV auf die in der „Baustoffliste ÖE“ aufgelisteten Bauprodukte. Nach Ansicht der Vertreter des Österreichischen Stahlbauverbandes enthalte die Baustoffliste ÖE keine Bestimmungen hinsichtlich der „Erklärung Wesentlicher Merkmale“ iSd Art 5 BPV.

Bei der „Baustoffliste ÖE“ handelt es sich um die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Ö = österreichische Verwendungsbestimmungen für E = europäisch geregelte Bauprodukte). Mit der „Baustoffliste ÖE“ wird die Verwendung CE-gekennzeichneter Bauprodukte in Österreich geregelt, indem für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung für Österreich Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen festgelegt werden.

In der Baustoffliste ÖE finden sich allerdings teilweise auch bestimmte Verpflichtungen zur Erklärung „Wesentlicher Merkmale“ von bestimmten Bauprodukten (vgl etwa „Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen“, in der Angaben im Hinblick auf die Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gefordert werden). Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gehörten zu „Wesentlichen Merkmalen“ iSd Anhang 1 der BPV. Insoweit erscheint die Baustoffliste ÖE als geeignete „Bestimmung auf nationaler Ebene“ iSd Art 5 BPV zu fungieren. Andererseits sind die Stahlbauprodukte in der Baustoffliste ÖE bloß im Punkt 14 „14. Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (nur indirekt) angesprochen, sodass sich die Frage stellt, welche konkreten Stahlbauprodukte von der Baustoffliste ÖE umfasst sind. Diese Beurteilung kann nur im Einzelfall erfolgen.

Frage 6: Unterliegt die Bemessung eines Stahlbaues (Statik) ebenfalls der Pflicht zur Zertifizierung nach EN 1090-1? Muss sich auch ein beeideter und befugter Ziviltechniker zertifizieren, um Bemessungen für die EN 1090-1 durchführen zu können?

Wie bereits oben erwähnt, ist gem Art 4 BPV für jedes **Bauprodukt**, das **von einer harmonisierten Norm erfasst** ist bzw für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde, im Zeitpunkt seines Inverkehrbringens eine Leistungserklärung auszustellen. Eine „harmonisierte Norm“ im Sinne des Art 4 der Bauproduktenverordnung ist etwa die Europäische Norm EN 1090 (Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 17.12.2010 , ABI C 344/1), die Anforderungen an den Konformitätsnachweis (Herstellungs- bzw Tragfähigkeitsmerkmale) von Stahlbauteilen, Aluminiumbauteilen und Bausätzen festlegt, die als Bauprodukte in Verkehr gebracht werden.²⁰ Die EN 1090 gliedert sich in drei Teile: EN 1090-1 (Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile), EN 1090-2 (Ausführung von Stahltragwerken; Teil 2: Technische Anforderungen an Tragwerke aus Stahl) und EN 1090-3 (Ausführung von Aluminiumtragwerken; Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken).

Bereits in der Einleitung zur EN 1090-1 wurde festgehalten, dass diese Norm Festlegungen für den Konformitätsnachweis **von Bauteilen** enthält, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die Bauteile die vom Bauteilhersteller angegebenen Leistungsmerkmale aufweisen (Konformitätsvermutung). Die tragenden Eigenschaften von Bauwerken, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob Bauwerke für die vorgesehene Verwendung und Funktion geeignet sind, werden durch die Bemessung und die Herstellung der Bauteile bestimmt. Insoweit kommt dabei der Statik (Bemessung eines Stahlbaues) entscheidende Bedeutung zu.

Hinsichtlich der **statischen Berechnungen** sieht die EN 1090-1 im Punkt 5.6.2.1. vor, dass die Berechnungen zum Nachweis der konstruktiven Bemessung den maßgebenden Eurocodes – im gegenständlichen Fall dem EN 1993, Eurocode 3:

²⁰ Dazu bereits *List*, Die neue CE-Kennzeichnungspflicht für EN 1090-Produkte (ab 01. Juli 2014), Schweiss- und Prüftechnik 07-08/2014, 118.

Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten (alle maßgeblichen Teile) – entsprechen müssen.

Gem Punkt 6.3.1. der EN 1090-1 muss der Hersteller ein System der **werkseigenen Produktionskontrolle** einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die in den Verkehr gebrachten Produkte die deklarierten Leistungsmerkmale aufweisen. Gem Punkt 6.3.2. der EN 1090-1 muss das Personal des Herstellers entsprechend ausgebildet und qualifiziert sein, um die werkseigene Produktionskontrolle auszuüben. Die Errichtung der werkseigenen Produktionskontrolle ist grundlegende Voraussetzung für die Zertifizierung nach EN 1090-1.

Die EN 1090-1 schreibt allerdings **keine Notwendigkeit der Zertifizierung von Ziviltechnikern**, die Bemessungen für die EN 1090-1 durchführen, vor. Dafür bietet die EN 1090-1 weder materielle noch formelle Rechtsgrundlagen an.

Da im Außenverhältnis **ausschließlich der Hersteller** die Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union trägt²¹, ist es auch die Sache des Herstellers, die Qualifikationen der die Bemessungen durchführenden Personen zu überprüfen, sodass in der Praxis die Vorlage von entsprechenden Befähigungsnachweisen geboten ist.

Frage 7: Abgrenzung der Begriffe Bausatz, Bauwerk, Bauprodukt im Stahlbau

Die Harmonisierung des Binnenmarktes in Bezug auf Bauprodukte durch die BPV erfordert es, die Auslegung der Begriffe „Bausatz“, „Bauwerk“ und „Bauprodukt“ stets im Rückgriff auf die BPV unter Anwendung der autonomen Interpretation²² vorzunehmen. Das nationale, innerstaatliche, Begriffsverständnis ist dabei grundsätzlich irrelevant.

²¹ Vgl Art 4 Abs 3 PBV; *EU-Kommission*, „Blue Guide“ – Leitfaden zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU (2014) 29.

²² Dazu bereits oben im Punkt 2.

Die BPV versteht im Art 2 Z 2 unter einem „**Bausatz**“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird.

Gem Punkt 3.1.9. EN 1090-1 ist ein „Bausatz“ ein „Satz aus tragenden Bauteilen, die auf der Baustelle zusammengesetzt und eingebaut werden“.

Relevant in diesem Zusammenhang ist auch der – in der BPV nicht enthaltene – Begriff von „**tragenden Bauteilen**“. Diese sind gem Punkt 3.1.9. EN 1090-1 „Bauteile für tragende Zwecke zur Sicherstellung der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit und/oder des Feuerwiderstandes sowie der Dauerhaftigkeit und der Gebrauchstauglichkeit **eines Bauwerks**“. Sie können „direkt im Lieferzustand verwendet werden oder zum Einbau in ein Bauwerk vorgesehen sein“. Der Begriff von „Bauteilen“ ist in der BPV insb im Hinblick auf die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens iSd Art 36 Abs 1 Buchstabe c von großer Relevanz.

Ein „**Bauprodukt**“ ist iSd Art 2 Z 1 BPV jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

„**Bauwerke**“ sind hingegen Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus (Art 2 Z 3 BPV).

Aus den oben dargestellten Legaldefinitionen folgt zuerst, dass **jeder Bausatz ein Bauprodukt ist** und als solcher der BPV unterliegt. Nicht jedes Bauprodukt stellt allerdings einen Bausatz dar (kein Umkehrschluss). Aus diesem Grund kommt der Unterscheidung zwischen den Begriffen „Bausatz“ und „Bauprodukt“ kaum Relevanz zu, weil Bausätze als Bauprodukte jedenfalls der BPV unterliegen.

Viel wichtiger für die Anwendbarkeit der BPV ist allerdings die Abgrenzung zwischen dem „Bauprodukt“ und dem „Bauwerk“ iSd BPV, zumal die BPV Bedingungen für das

Inverkehrbringen **von Bauprodukten** oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung **von Bauprodukten** in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte festlegt.²³ Die BPV und die dort festgelegten Pflichten der Wirtschaftsakteure zur Erstellung von Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen beziehen sich daher auf „Bauprodukte“ und nicht auf „Bauwerke“, die als solche aber von den Anforderungen an „Bauprodukte“ naturgemäß betroffen werden.²⁴ Für „Bauwerke“ müssen weder Leistungserklärungen, noch CE-Kennzeichnungen erstellt werden, die „wesentlichen Merkmale“ iSd Art 3 BPV müssen von „Bauprodukten“ erfüllt werden.

Im Verständnis der Stahlbauindustrie stellt sich hinsichtlich der Abgrenzung der „Bauprodukte“ von den „Bauwerken“ das Problem, dass Stahlkonstruktionen einerseits als eine „Einheit“ bzw einzelner Bestandteil eines Bauwerkes – wie zB ein Verbundträger – geliefert werden können, andererseits können „Stahlbauprodukte“, auch aus vielen Einzelteilen bestehen und erst durch die Montage vor Ort zu einer in sich geschlossenen Tragkonstruktion verbunden werden (zB eine Brücke). Daraus resultierten Probleme hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung von „Wesentlichen Merkmalen“ der Gesamtkonstruktion.²⁵

Im Hinblick auf die oben dargestellten Begriffsdefinitionen muss aber festgehalten werden, dass Stahlbaukonstruktionen wie etwa **Brücken** nicht als Bauprodukte, sondern als **Bauwerke** gelten, die sich **aus mehreren Bauprodukten** (zB Verbundträger), für die jeweils Leistungserklärungen abzugeben sind, zusammensetzen. Die Angabe von „Wesentlichen Merkmalen“ bezüglich derartiger Stahlbaukonstruktionen ist in der BPV nicht vorgesehen.

Zur Abgrenzung zwischen „Bauprodukten“ und „Bauwerken“ kann daher zusammenfassend festgehalten werden, dass als „Bauwerke“ jedenfalls Stahlbaukonstruktionen aufzufassen sind, die als solche das Stadium ihrer finalen Zweckbestimmung erreicht haben. Dieses Auslegungsergebnis erscheint zwingend, zumal bei der Interpretation einer „Brücke“ bzw einer „Lagerhalle“ als „Bauprodukt“

²³ Vgl Art 1 BPV.

²⁴ Vgl Erwägungsgründe 1 – 2 BPV.

²⁵ So *Matzner/Siokola*, Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung im Stahlbau, OIB 02/14, 4.

kein denkmöglicher Raum mehr für die Erfüllung des Begriffes „Bauwerk“ übrig bleiben würde.

Bei Großprojekten, wie etwa bei der Dachkonstruktion des Hauptbahnhofes in Wien, die aus mehreren Einzelteilen besteht, kann die gesamte Dachstuhlkonstruktion ein Bauprodukt darstellen. In derartigen Fällen ist die Leistungserklärung für das Stahlbau(end)produkt, dh im gegebenen Beispiel für die gesamte Dachstuhlkonstruktion und nicht für einzelne Bauteile zu erstellen.

Frage 8: Was darf der Bauherr an Leistungserklärungen verlangen insbesondere bis zu welcher Vormaterialtiefe? Ist ein Generalunternehmer verpflichtet, alle Leistungserklärungen jedes einzelnen Bauproduktes (inkl. aller denkbaren Vorprodukte) zu sammeln und auf Verlangen des Bauherrn in seiner Landessprache zur Verfügung zu stellen?

Die Leistungserklärung ist gem Art 4 PBV für **jedes konkrete Bauprodukt** zu erstellen.

Die Festlegung einer „Grenze der Vormaterialtiefe“ ist hier weder möglich noch zweckmäßig, weil jedes einzelne Bauprodukt als eine geschlossene Einheit aufzufassen ist, selbst wenn es aus mehreren Bauteilen besteht, die ihrerseits vor dem Einbau in das Endprodukt einzelne Bauprodukte waren. Insoweit muss das „Bau(end)produkt“ sämtliche Informationen zu seinen Bauteilen²⁶ enthalten.

Beispielsweise wenn ein Bau(end)produkt aus zwei zusammengesetzten Bauprodukten besteht, für die Leistungserklärungen abgegeben wurden, so ist der Hersteller des Bau(end)produkts gem Art 4 Abs 1 BPV zur Erstellung von Leistungserklärung für das Bau(end)produkt verpflichtet, nicht aber zur Vorlage von Leistungserklärungen der Bau(vor)produkte. Der Hersteller des Bau(end)produkts ist nämlich kein Hersteller des Bau(vor)produkte. Darüber hinaus entsteht durch die Verarbeitung bzw Zusammenbau der Bau(vor)produkte ein neues, einheitliches Bau(end)produkt, sodass die Produkteigenschaft der Bau(vor)produkte im Zeitpunkt

²⁶ „Technische Dokumentation“ iSd Art 11 Abs 1 BPV.

der Verarbeitung bzw des Einbaus aufhört.

Wie bereits oben ausgeführt, ist zur Erstellung von Leistungserklärungen stets der **Hersteller** des Bauproduktes verpflichtet. Davon ist die Frage einer allfälligen Pflicht des Generalunternehmers zur Sammlung und Vorlage an den Bauherrn von „Leistungserklärungen jedes einzelnen Bauproduktes (inkl. aller denkbaren Vorprodukte)“, zu unterscheiden. Eine derartige Pflicht ergibt sich zwar **nicht aus der BPV**, die zur Erstellung und Vorlage von Leistungserklärungen den Hersteller des jeweiligen Bauproduktes verpflichtet, sie wird sich allerdings in aller Regel aus der **zivilrechtlichen Vereinbarung** zwischen dem Generalunternehmer und dem Bauherrn ergeben.

Gem Art 7 Abs 4 BPV sind Leistungserklärungen in der Sprache beziehungsweise den Sprachen zur Verfügung gestellt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben werden. Der Bauherr kann nur dann Vorlage von Leistungserklärungen in seiner Landessprache verlangen, wenn diese Sprache mit jener, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben wird, ident ist. Darüber hinaus kann sich die Vorlagepflicht in der Landessprache des Bauherrn allerdings auch in diesem Fall aus der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ergeben.

4. Literaturverzeichnis

- *Schremser/Pappler/Fornather*, Bauproduktenverordnung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (2013);
- *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁵ (2012);
- *EU-Kommission*, „Blue Guide“ – Leitfaden zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU (2014);
- *EU-Kommission*, Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien (2000);
- *EU-Kommission*, Leitpapier M – Konformitätsbewertung unter der BPR: Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Heft M (2005) Reihe LP;
- *Matzner/Siokola*, Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung im

Stahlbau, OIB 02/14, 4;

- *List*, Die neue CE-Kennzeichnungspflicht für EN 1090-Produkte (ab 01. Juli 2014), Schweiss- und Prüftechnik 07-08/2014, 118.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List